Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

BKA - VI/5 (Jugendpolitik)
jugendpolitik@bka.gv.at

[redacted]
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an jugendpolitik@bka.gv.at zu richten.

Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos
[redacted]
Lilienbrunng. 18/2/41
1020 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.718.210

Vorhaben/Projekt: Pilotphase bundesländerübergreifende digitale Jugend-Engagement-Plattform (JEP)
Förderung 2025
Förderungsangebot

Aufgrund Ihres Förderungsansuchens, eingegangen am 01.07.2025, ergeht folgendes Förderungsangebot gemäß § 5 Abs. 2 der Richtlinien zum Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG):

Ihre Organisation erfüllt die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 5 B-JFG. Daher wird Ihnen eine **Projektförderung** gemäß § 5 Z 3 B-JFG **in der Gesamthöhe von € 180.000,00** gewährt, die entsprechend Ihrem Ansuchen für das **Projekt „Pilotphase bundesländerübergreifende digitale Jugend-Engagement-Plattform (JEP)“** zu verwenden ist.

Förderbedingungen:

Förderzeitraum: 01.11.2025 bis 31.10.2026

Sie werden ersucht zum Zeichen Ihres Einverständnisses die beiliegende Verpflichtungserklärung innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt des Schreibens im Bundeskanzleramt, Abt. VI/5 (Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien) einzubringen. Andernfalls gilt das gegenständliche Förderangebot als widerrufen!

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einlangen der unterfertigten Verpflichtungserklärung auf das Konto IBAN [redacted].

Als Teil des zustande gekommenen Förderungsvertrages gelten zudem das bereits bei der Antragstellung akzeptierte „Bundes-Jugendförderungsgesetz“ (B-JFG), die „Richtlinien zum B-JFG“, die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ sowie der „Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ als vereinbart.

Das Bundeskanzleramt (BKA) macht auf

- den Gerichtsstand (§ 10 Richtlinien des B-JFG) und
- das Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügungen unter Lebenden (§ 8 Richtlinien des B-JFG)

gemäß § 6 der Richtlinien des B-JFG aufmerksam.

Auf die Förderung des Bundeskanzleramtes ist in geeigneter Weise hinzuweisen, wie zum Beispiel im Rahmen von Webauftritten oder (Online-)Publikationen. Beachten Sie bitte die Verwendungsrichtlinien für den Einsatz des Logos.

Sofern geförderte Vorhaben/Projekte der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, sind Förderungsnehmende gemäß § 20a Abs. 3 KommAustria-Gesetz verpflichtet, die wesentlichen Daten mit Wirksamwerden des Förderungsvertrages im Informationsportal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH) unter https://medienkompetenz.rtr.at bereitzustellen.

Abrechnungsbestimmungen:

Abrechnungszeitraum: 01.11.2025 bis 30.11.2026

Die Vorlage der Förderungsabrechnung über die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Projektförderung hat unter Berücksichtigung und Einhaltung der §§ 7 und 20 der Richtlinien zum B-JFG und unter der Verwendung der auf der Website des Bundeskanzleramtes zur Verfügung stehenden Vorlagen **bis spätestens 01.02.2027** zu erfolgen.

Die Abrechnungsunterlagen sind per Post an das Bundeskanzleramt, Abt. VI/5, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien zu übermitteln.

Abweichend von Punkt 11 des Leitfadens für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt können etwaige Kontoführungskosten zur Abrechnung vorgelegt werden.

Bei Nichteinhalten der erteilten Auflagen sind die Mittel gemäß § 8 der Richtlinien des B-JFG (**Bestimmungen über die Einstellung** sowie der **teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Förderung**) an das Bundeskanzleramt rückzuerstatten.

Darüber hinaus nimmt die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen. Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

[redacted]

Wien, am 24. September 2025
Für die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie:
Humer

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-09-25T07:22:02+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.